



**Die
Autobahn**

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung
Rheinland
Außenstelle Köln

Deutz-Kalker-Str.18-26
50679 Köln

www.autobahn.de

Baubeschreibung Landschaftsbau

Bezeichnung der Bauleistung

45-26-0092	BAB000;grundl. Reinigung von RRA-Betonbecken Ber. AS Köln
A-P0822-00	Psch. Landschaftsbau

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG.....	4
1.1.	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN.....	4
1.1.1.	Landschaftsbau	4
1.1.2.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.1.3.	Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW	5
1.2.	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN.....	5
1.3.	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN.....	5
1.4.	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	5
1.5.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	5
1.6.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION.....	5
2.	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	6
2.1.	LAGE DER BAUSTELLE	6
2.2.	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	7
2.3.	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	7
2.4.	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN.....	8
2.5.	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	8
2.6.	GEWÄSSER	8
2.7.	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	9
	Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse).....	9
	-Entfällt-.....	9
	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	9
	Schadstoffbelastung (Sedimente Beckensohle).....	9
2.8.	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN.....	9
2.9.	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	9
2.10.	ANLAGEN IM BAUBEREICH.....	11
2.11.	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH.....	11
3.	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	11
3.1.	VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG	11
3.2.	BAUABLAUF.....	13
3.3.	WASSERHALTUNG	13
3.4.	BAUBEHELFE.....	13
3.5.	STOFFE, BAUTEILE	13
3.5.1.	Landschaftsbau	13

3.6.	ABFÄLLE.....	13
3.6.1.	Allgemeines	13
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	14
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle.....	15
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	15
3.6.5.	Entsorgungskonzept entsprechend anpassen/löschen	17
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept entsprechend anpassen/löschen	17
3.7.	WINTERBAU	17
3.8.	BEWEISSICHERUNG.....	17
3.9.	SICHERUNGSMASSNAHMEN	17
3.10.	BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)	17
3.11.	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN.....	17
3.12.	PRÜFUNGEN.....	17
3.13.	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)	17
3.14.	ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ	17
4.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	18
4.1.	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN.....	18
4.2.	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	18
4.3.	DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN.....	18
4.3.1.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen	18
5.	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	19
5.1.	ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	19
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen	20
5.2.1.	Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06	20
5.2.2.	Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99	20
5.2.3.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	20
5.3.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen..	20
5.4.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen 20	
5.4.1.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14	20
5.4.2.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18	20
5.4.3.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20	20
5.4.4.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022	21
5.4.5.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95.....	21
5.4.6.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22	21
5.4.7.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97	21
5.4.8.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13	21
5.4.9.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001	21
5.5.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	21

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1. AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Die Leistungen werden auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH, ausgeschrieben und umfassen die Entleerung und Reinigung zur grundlegenden Sanierung von Regenrückhalteanlagen. Die sechs zu reinigenden Regenrückhalteanlagen befinden sich an der BAB 44 (Bereich AM Düren), 553 (AM Weilerswist) und 555 (AM Bonn) im Zuständigkeitsbereich der Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln.

1.1.1. Landschaftsbau

Art und Umfang der Maßnahme

Sechs Regenrückhaltebecken, Bauweise als Betonbecken, in offener und unterirdischer Bauweise, mit Abscheider, sind grundl. zu reinigen, einschließlich des Abfahrens des Wassers, der ordnungsgemäßen Entsorgung des Schlamm-Wasser-Gemisches und des verfestigten Schlammes.

Die Becken sollen grundhaft gereinigt werden. Hierzu gehören folgende Leistungen:

- Durchführung einer chem. Analyse von Proben aus RRA
- Ggf. Verschluss des Einlaufes
- Entfernung von Leichtflüssigkeiten (falls vorhanden)
- Entfernung von Schwimmstoffen (falls vorhanden)
- Wasser abpumpen, abtransportieren und einleiten
- Aufnahme und Entsorgung des Schlamm-Wasser-Gemisch
- Austausch der Kies-Sickerschicht (4 Anlagen)
- Erstellen von Inspektionsberichten

Die genauen Beschreibungen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Ein-/ und Auslaufschieber der jeweiligen Anlage sind auf Funktionalität zu überprüfen, warten und ggfls. Instand zu setzen. Defekte Schieber sind der Bauüberwachung zu melden. Die ausgeführten Arbeiten sind bild-/ und schriftlich mit Standort zu dokumentieren und dem AG in PDF-Format zu übergeben.

In einigen, unterirdischen Anlagen ist die Dränschicht aus Kies zur Sicherstellung der Versickerungsleistung auszutauschen.

Der AN hat nach der Reinigung und event. Austausch der Sickerschicht eine fachgerechte Generalinspektion/Inspektion der jeweiligen Anlage durchzuführen. Die Ergebnisdokumentation ist dem AG auf einen geeigneten Speichermedium sowie im PDF-Format zu übergeben.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass ein weisungsberechtigter Mitarbeiter des AN dem AG als Ansprechpartner während der Arbeiten zur Verfügung steht.

Gesamtmasse der auszuführenden Hauptleistung:

Aufnahme nicht gefährliche Abfallstoffe:	ca. 250t
Aufnahme gefährliche Abfallstoffe:	ca. 200t
Kontrolle/Instandsetzung/Wartung Schiebereinheiten:	ca. 12 Stück
Austausch der Sickerschicht:	ca. 260m³

Teilweise kann der Baubereich nur mit Hilfe von Baustellenabsicherung nach RSA21 erreicht werden. Die Baustellenabsicherung ist als Tagesbaustelle vom Richtungsfahstreifen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Die Verkehrssperrzeiten für den jeweiligen Arbeitsabschnitt sind zwingend einzuhalten. Event. Mehrkosten für geringere Arbeitszeiten durch Vorgabe der Verkehrssperrzeiten, sind in den EP einzukalkulieren (Siehe Anlage 13, Seite 122). Vereinzelt befindet sich der Baustellenbereich im untergeordneten Netz. Hier sind die verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Behörde zu stellen. Event. Gebühren, Ortsbesichtigungen o.ä. Kosten sind in die EP's der jeweiligen OZ einzurechnen.

Nach Beendigung der täglichen Arbeiten sind alle Geräte und Maschinen aus dem Verkehrsraum der Bundesautobahn zu entfernen.

1.1.2. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

-Entfällt-

1.1.3. Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW

-Entfällt-

1.2. AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3. AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

-Entfällt-

1.4. GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Die hier ausgeschriebenen Bauleistungen können sich mit Maßnahmen Dritter überschneiden. Insbesondere dringende Reparaturarbeiten oder sich aus dem Verkehrsgeschehen heraus ergebende Maßnahmen. In allen Fällen ist es Sache des AN sich mit der jeweils zuständigen Stelle und den ausführenden Firmen abzustimmen, damit gegenseitige Behinderung vermieden wird. Alle mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang mit gleichzeitig laufenden Arbeiten entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

1.5. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1. LAGE DER BAUSTELLE

Die Betonbecken befinden sich im Zuständigkeitsbezirk der NL Rheinland, Außenstelle Köln:

Zuständigkeitsbereich AM Bonn

BAB 555 Teilbauwerk (RRB) 5208 874

- unterirdischer Ölabscheider mit anschl. unterirdischem Sickerbecken (Beton)
- geschlossene Bauart
- Betr. Km: 19,550 Fahrtrichtung Bonn
- Zufahrt über Standspur der BAB 555/565 AK Bonn-Nord, Ast 7a
- Ort: Bonn

BAB 555 Teilbauwerk (RRB) 5208 875

- unterirdischer Ölabscheider mit anschl. unterirdischem Sickerbecken (Beton)
- geschlossene Bauart
- Betr. Km: 19,650 Fahrtrichtung Köln
- Zufahrt über Standspur der BAB 555/565 AK Bonn-Nord, Ast 7c
- Ort: Bonn

Nächster Ort

Großraum 53119 Bonn

Zuständigkeitsbereich AM Düren

BAB 44 Teilbauwerk Betonschachtbecken 5202 593

- Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlage (Beton)
- offene Bauart
- Betr. Km: 2,208 Fahrtrichtung Aachen
- Zufahrt über K35, Aachen-Niederforstbach/Beckenzufahrt über landw. Weg
- Ort: Aachen

BAB 44 Teilbauwerk Betonschachtbecken 5202 594

- Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlage (Beton)
- offene Bauart
- Betr. Km: 2,266 Fahrtrichtung Grenze Belgien
- Zufahrt über K35, Aachen-Niederforstbach/Becken neben unter Brückenbauwerk an Kreisstraße
- Ort: Aachen

Nächster Ort

Großraum 52076 Aachen

Zuständigkeitsbereich AM Weilerswist

BAB 553 Teilbauwerk (RRB/LFA) 5107 734

- unterirdischer LFA-Abscheider mit Versickerungsschächten (Beton)
- geschlossene Bauart
- Betr. Km: 8,924 Fahrtrichtung Köln
- Zufahrt über Standspur der BAB 553
- Ort: Brühl

BAB 553 Teilbauwerk (RRB/LFA) 5107 733

- unterirdischer Ölabscheider mit anschl. unterirdischem Sickerbecken (Beton)
- geschlossene Bauart
- Betr. Km: 8,000 Fahrtrichtung Köln
- Zufahrt über K1, Bonnstraße, RRA unter Brückenbauwerk
- Ort: Brühl

Nächster Ort

Großraum 50321 Brühl

2.2. VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Straße

Die Baustelle ist über öffentl. Straßen, wie aber auch über Landwirtschaftswege zu erreichen. Der Zustand der angrenzenden Wege, Straßen und Gelände im Baubereich ist vor Beginn der Arbeiten gemäß § 3 Absatz 4 VOB/B festzuhalten. Über die ordnungsgemäße Rückgabe aller vom AN während der Bauzeit benutzter Straßen, Wege und sonstiger Flächen, die nicht im Eigentum der AG sind, muss der AN angeforderte Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über den ordnungsgemäßen Zustand mit Rückgabe der benutzten Anlagen und Flächen spätestens mit der Schlussrechnung dem AG übergeben.

2.3. ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Erreichbarkeit der Baustelle

Die Regenrückhaltebecken sind größtenteils nicht umfriedet und teilw. frei zugänglich. Das Teilbauwerk 5107 733 (BAB 553) befindet sich unter einem Brückenbauwerk im untergeordneten Straßennetz und ist baulich durch eine Schutzplanke von der Fahrbahn getrennt. Das Teilbauwerk 5107 734 ist über den Standstreifen der BAB 553 zu erreichen. U.u. ist hier bei beiden Anlagen ein Fahrstreifen der BAB 553 bzw. K1 unter zur Hilfenahme von Baustellenabsicherung nach RSA einzuziehen.

Die Teilbauwerke 5208 874 und 5208 875 befinden sich im Autobahnkreuz Bonn-Nord und sind über den Standstreifen der jeweiligen Äste (Auf-/Abfahrten) zu erreichen. Der Standstreifen ist nach RSA21 abzusichern.

Die Teilbauwerke 5202 593 und 5202 594 sind umfriedet (Stabgittermattenzaun mit Toranlage) und befinden sich im seitlichen Bereich eines BAB-Brückenbauwerks. Die LFA-Abscheideanlage ist über das untergeordnete Straßennetz, K35, zu erreichen. Die Baustelle ist nach RSA21 abzusichern. Der Zugang zu Teilbauwerk 5202 594 ist ggfls. Durch eine provisorische Zuwegung herzustellen.

Entstandene Schäden an den Zuwegungen, Schäden im Bereich von Banketten etc. sind zu beseitigen.

Zur Baustelle

Als Stellfläche für Maschinen und Geräte dient größtenteils die Fahrbahnen im Randbereich zu den Anlagen wie aber auch tragfeste Schotterflächen bzw. Asphaltflächen. Der AN ist verpflichtet, diese Standflächen vorab zu erkunden und auch nur diese zu nutzen.

Entstandene Schäden an den Zuwegungen, Schäden im Bereich von Banketten etc., sind zu beseitigen. Schwer befahrbares Gelände ist mit befahrbaren Stahlplatten für den Baustellenverkehr zu sichern. Hierfür anfallende Kosten für Anlieferung, Verlegung, Abtransport, Widerinstandsetzung etc. sind in den EP miteinzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Verunreinigungen an den Zuwegungen zur Baustelle sind umgehend zu beseitigen.

Beschreibung der Beckenanlage

BW 5208 874 und 5208 875

Die Beckenanlagen an der BAB 555, AK Bonn-Nord, Ast 7a bzw. 7c, sind als unterirdischer Ölabscheider mit Sickerbecken gebaut. Die Becken verfügen nach Kenntnis des AG über je eine Kammer, mit der Größe ca. 25m x 15m. Weitere Bestandsunterlagen wie Pläne, Grundriss etc. liegen dem AG nicht vor.

BW 5202 593 und 5202 594

Die Leichtflüssigkeitsabscheider an der BAB 44 bei Betr-km 2,208, FR Aachen bzw. 2,266, FR Belgien (Erreichbar über K35), sind als offene Betonbecken mit einer Größe von ca. 12,6m² bzw. 44,8m² erbaut. Die Becken sind umfriedet und mit einer Toranlage zugänglich gemacht. Die Betonbecken verfügen als Absturzsicherung über ein Stahlrohrgeländer. Weitere Bestandsunterlagen wie Pläne, Grundriss etc. liegen dem AG nicht vor.

BW 5107 734 und 5107 733

Die Beckenanlagen an der BAB 553, zwischen AS Brühl und AS Brühl-Ost, Fahrtrichtung Köln sind als unterirdische Leichtflüssigkeitsabscheider mit zwei bzw. drei Sickerschächten in geschlossener Betonbauweise gebaut. Weitere Bestandsunterlagen außer den skizzierten Ansichten der Anlage (siehe Anlage 12, Seite 123) liegen dem AG nicht vor.

2.4. ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSL EITUNGEN

Wasser, Abwasser, Strom

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle sowie die Beschaffung von Spülwasser ist Sache des Auftragnehmers. Die Kosten hierfür sind in den jeweiligen EP einzurechnen.

2.5. LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und „Bereitstellungsfläche“ und werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Keine Flächen

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze

Der AG stellt keine Plätze zur Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Ebenso besteht keine Lagermöglichkeit auf dem Eigentum des AG. Alle Fahrzeuge, die Baustellenabsicherung sowie anfallender Abfall etc. sind nach Beendigung der täglichen Arbeiten aus dem Verkehrsraum des jeweiligen Autobahnabschnitt zu entfernen. Großgeräte können ggfls. In Absprache mit dem AG in den umfriedeten Bereich der Anlagen abgestellt werden. Der AG übernimmt keine Haftung für z.B. Schäden durch Vandalismus etc.

Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

2.6. GEWÄSSER

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserableitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.7. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Im Vorfeld sind vom AG keine Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. Diese Probenahme und die dazugehörigen Prüfungen sind vom AN in seinem Angebot mit einzukalkulieren.

Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)

-Entfällt-

Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

-Entfällt-

Schadstoffbelastung (Sedimente Beckensohle)

Entnahme von Sedimentproben aus den abgelagerten Sedimenten (verfestigter Schlamm) aus der Beckensohle mit geeigneten Probeentnahmegewerkzeugen wie z.B. Stechzylinder o.ä. mit anschl.

Zusammenführung als Mischprobe durch eine Fachkraft des AN mit Sach- und Fachkundenachweis LAGA PN 98. Keine Beprobung von Sicker- und/oder Filterschicht, sofern diese nicht mit ausgetauscht werden. Übergabe zur Analyse an geeignetes Prüflabor.

2.8. SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4 Schadensminimierung bei Bäumen
 - 4.1 Bodenauftrag
 - 4.2 Bodenabtrag

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

- die artspezifische Verträglichkeit
- das Alter
- die Vitalität
- die Ausbildung des Wurzelsystems
- die Bodenverhältnisse
- die Art der aufzutragenden Stoffe

Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,5 m vom Stamm freizuhalten.

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen. (siehe R SBB, Bilder 8 und 9).

2.9. SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Beckenanlagen befinden sich in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4.1 Bodenauftrag
- 4.2 Bodenabtrag
- 4.3 Bodenverdichtung
- 4.7 Weitere Schäden an Bäumen

- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen.

Zusätzlich sind die freigelegten Wurzeln vor Austrocknung und Frostschäden zu schützen.

Die Bodenverdichtung im Bereich von Wurzeln ist zu vermeiden. Die Vermeidung von Bodenverdichtung kann nur durch Schutzmaßnahmen (siehe Bild 3) erreicht werden.

Lässt sich in begründeten Ausnahmefällen das Befahren oder eine sonstige befristete Belastung des Wurzelbereiches nicht vermeiden, ist eine Schadensminimierung vorzusehen. Diese besteht aus bodendruckmindernden Platten oder Matten, die auf einer Tragschicht aus grober Gesteinskörnung z. B. 8/45 mm, in einer Mindestdicke von 0,2 m auf einer Unterlage aus Geotextil aufgebracht wird (siehe Bild 14).

Der Baum und der Wurzelbereich sind durch einen Schutzzaun zu schützen, dabei ist der zu schützende Bereich so groß wie möglich zu wählen (siehe Bild 14). In Ausnahmefällen kann ein Stammschutz gemäß DIN 18920 (siehe Bild 14 a) installiert werden.

Verunreinigter Boden ist unter möglicher Schonung der Wurzeln, z. B. durch Absaugen, zu entfernen und durch geeignete Böden oder Substrate zu ersetzen.

Entstehen trotz aller Maßnahmen direkte Schäden am Baum, sind auf der Grundlage der ZTV-Baumpflegerische Maßnahmen zu ergreifen.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Die RRB an der BAB 44, Teilbauwerk (RRB) 5202 593 und Teilbauwerk (RRB) 5202 594 befindet sich in einer Wasserschutzzone (WSZ IIIA).

Der AN hat bei der Baustelleneinrichtung und Bauausführung die einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, etc.) und die technischen Vorschriften zu beachten. Auf die Gefährdungshaftung wird an dieser Stelle besonders hingewiesen.

Des Weiteren sind die einschlägigen Vorschriften für Natur- und Immissionsschutz zu beachten.

Die RiStWag - Ausgabe 2016 - ist zu beachten; ebenso der „Maßnahmenkatalog zu Bauarbeiten in der Wasserschutzzone“.

Der AN ist angehalten über das Maß hinaus eine besondere Sorgfaltspflicht gelten zu lassen. Unfälle, defekte an Maschinen etc. sind umgehend dem AG sowie auch der unteren Wasserbehörde zu melden. Kosten, die durch ein Unterlassen dieser Sorgfaltspflicht entstehen, sind vom AN zu tragen und können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG's unverzüglich zu benachrichtigen.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

Folgende Leitungen liegen nach Kenntnis des Auftraggebers im Baufeld:

Unterirdische Leitungen (Entwässerung/Spannung) zur Zweckerfüllung der Anlagen.

2.11. ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Straßenverkehr

Der öffentliche Verkehr im Baubereich darf nicht mehr als unbedingt erforderlich eingeschränkt oder behindert werden. Verkehrsbeschränkungszeiten sind zwingend zu beachten.

3. **ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG**

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat spätestens 7 Werktage vor Beginn der Bauarbeiten die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVo beim Auftragnehmer einzuholen. Dafür sind in der Anlage die beigefügten Musterpläne zu beachten und ein aussagekräftiger Verkehrszeichenplan zu erstellen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen der Autobahn GmbH und den Angaben der Beschilderungspläne nach RSA21, Anlage 14-22, Seite 123-131, auszuführen. Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Aufstellung der Schilder ist dem Auftraggeber gemäß § 45 StVo anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten. Die Arbeiten werden grundsätzlich als Tagesbaustelle durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Materialien für die Absicherung werden entsprechend der RSA21 vom Auftragnehmer gestellt und betrieben. An Aus- und Auffahrten kann der AG Zusatzbeschilderung ohne Mehrkosten einfordern.

Schwenkradien, Aufstellflächen im Betriebszustand von Bau- und Hilfsmaschinen, sowie Abmessungen von Transportgeräten sind zu beachten.

Zwecks Koordinierung aller Baustellen im Straßenbaubereich ist jede Bautätigkeit, die Fahrstreifen beeinflussen, mit Angabe von Ort, Dauer und Art der Sperrung bis spätestens 7 Werktage vor Ausführung mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

Der Verkehrszeichenplan zur Genehmigung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird an die zuständige Meisterei der Autobahn GmbH gestellt:

BW 5208 874 und 5208 875

Autobahnmeisterei Bonn
Euskirchener Straße 1-5
53347 Alfter-Oedekoven
am-bonn@autobahn.de

BW 5107 734

Autobahnmeisterei Weilerswist
Kastanienweg 4
53919 Weilerswist
am-weilerswist@autobahn.de

BW 5202 593 und 5202 594

Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung bei Stadt Aachen, hier: Abt. Raum, Mobilität, Klima, Zollernstraße 10, 52070 Aachen auf Grundlage des durch den AN zu erstellenden Verkehrszeichenplan nach Ortsbesichtigung. Event. Gebühren sind in den EP der OZ „Verkehrssicherung“ einzurechnen.

BW 5107 733

Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung bei Stadt Brühl, hier: FB 80, Mobilität u. Verkehr, Uhlstraße 3, 50321 Brühl auf Grundlage des durch den AN zu erstellenden Verkehrszeichenplan nach Ortsbesichtigung. Event. Gebühren sind in den EP der OZ „Verkehrssicherung“ einzurechnen.

Folgende Antragsunterlagen bzw. Angaben sind einzureichen:

- Verkehrszeichenpläne (in Anlehnung der entspr. Regelpläne, BAB, K-Straße, Abschnitt, Stationierung, Betriebskilometer, Fahrtrichtung)
- Verantwortlicher für die Dauer der Verkehrsbeschränkung (Adresse und Telefonnummer)
- Zeitraum der Arbeiten

Die vorgesehene Verkehrsführung erfolgt an der BAB 555 und 553 in Anlehnung an die Musterpläne der Anlage 14-20. Die vorgesehene Verkehrsführung erfolgt an den K-Straßen in Anlehnung an die Musterpläne der Anlage 21-22. Die Anordnung der Regelpläne/Musterpläne für den jeweiligen Arbeitsabschnitt werden durch die zuständigen Autobahnmeistereien bzw. Behörden der zuständigen Städte angeordnet, daher dienen die Musterpläne bzw. Angaben zu Musterplänen in der Anlage als Kalkulationsgrundlage.

Evtl. Nachteile bei einer unterbliebenen Abstimmung gehen zu Lasten des AN.

Der Baubeginn/-ende jeder Arbeitsstelle ist der zuständigen Autobahnmeisterei und der Bauaufsicht täglich zu melden.

Nachtbaustellen

-Entfällt-

Verkehrsbeschränkungen

Fahrstreifenbeschränkungen von Fahrbahnen dürfen von Montag bis Freitag nur in der angegebenen Zeit des Sperrzeitenkataloges (Siehe Anlage 13, Seite 122) ausgeführt werden. Der Katalog ist zwingend zu beachten.

Freihalten von Lichtraumprofilen

Die techn. Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) in Verbindung mit der RSA21 gelten als vereinbart und sind durch den AN umzusetzen.

3.2. BAUABLAUF

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers abzustimmen. Die Abwicklung und Disposition, welche den gesamten Bauablauf betreffen, obliegen dem Auftragnehmer.

Das Vorliegen einer Analysebescheinigung nach der Probeentnahme ist Voraussetzung für den Beginn der grundl. Reinigung der Anlagen. Probeentnahme nach Rücksprache mit AG.

Es ist zwingend erforderlich den Beginn der Arbeiten mit der jeweiligen Autobahnmeisterei abzusprechen.

Die Arbeiten sind bei absehbaren trockenen Wetterperioden durchzuführen. Arbeiten bei Schlechtwetterperioden sind auf Grund des erhöhten Wasseraufkommen in den Anlagen zu vermeiden.

Die Arbeiten beginnen frühestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Gesamtbaufertigstellung spätestens 20.11.2026.

3.3. WASSERHALTUNG

- Entfällt -

3.4. BAUBEHELFE

- Entfällt -

3.5. STOFFE, BAUTEILE

3.5.1. Landschaftsbau

- Entfällt -

3.6. ABFÄLLE

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Der Auftraggeber hat zum Ausschreibungszeitpunkt keinerlei Proben aus den zu reinigenden Beckenanlagen entnommen und damit auch keine Analyse erstellen lassen. Die Entnahme von Proben in den Regenrückhalteanlagen sowie die anschl. Zu erstellende Analyse wird nach Auftragserteilung an den Auftragnehmer übergeben.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Probenahme durch Auftragnehmer

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und ein-satzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Anforderungen Probennahme

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Prüflabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 inklusive Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen
- Fotodokumentation ergänzend zum Probenahmeprotokoll sowie Probenbegleitprotokoll
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach LAGA/DepV/ bzw. Materialwerte der EBV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung
- Konformitätserklärung des Auftragnehmers

Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt vor Beginn der Reinigung digital zu übergeben.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung/Verwertung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungs-/Verwertungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung/Verwertung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.6.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Oberboden, Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen, Bankettschälgut:

Vorsorgewerte nach BBodSchV eingehalten

Nach Unterlage des Auftraggebers ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung zulässig. Der Verwerter und der geplante Ort der Verwertung sind im Bieterangabenverzeichnis zu benennen.

Vorsorgewerte nach BBodSchV überschritten

Gemäß Unterlagen des Auftraggebers sind 70% der Vorsorgewerte der BBodSchV Anlage 1, Tabellen 1 und 2 überschritten. Daher ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung nicht möglich. Die Verbringung auf Grundstücke privater Personen, Agrargenossenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe ist ausgeschlossen.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Regelungen zur Durchführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV)

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Entsorgungsnachweis durch Auftragnehmer, Entsorgung durch Auftragnehmer

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren).
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
- Die Anfallstelle ist im Feld 1.8 der verantwortlichen Erklärung (Entsorgungsnachweis/ vereinfachter Entsorgungsnachweis) zu benennen. In der Verbleibskontrolle elektronisch geführten Begleitscheine/ Registerbelege ist in das Feld „Frei für Vermerke“ die gleichlautende Bezeichnung der Anfallstelle aus dem entsprechenden Entsorgungsnachweis (VE) einzutragen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Sammelentsorgungsnachweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Registerführung im eANV:

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Die Registerführung erfolgt im elektronischen Verfahren (Nutzung des eANV). Der Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber im eANV zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht). Die Übernahmescheine sind dem AG in elektronischer Form zu übergeben.

Beförderung

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

Erzeugernummer

Beckenanlagen BAB 555 : **E38201085 (1)**

Beckenanlagen BAB 44 : **E35829252**

Beckenanlagen BAB 553 : **E36621329 (3)**

3.6.5. Entsorgungskonzept entsprechend anpassen/löschen

Das vom Auftraggeber geforderte und bestätigte Entsorgungskonzept ist Voraussetzung für sämtliche Entsorgungsmaßnahmen. Es ist 18 Werktage vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes ist Leistungsbestandteil, sofern die Voraussetzungen gemäß LKrWG NRW erfüllt werden (z.B. Anfall von Bau-/Abbruchabfällen von mehr als 500 m³). Sofern keine OZ im Leistungsverzeichnis mit detaillierter Leistungsbeschreibung aufgenommen ist, gilt als Mindestumfang entsprechend der Vorlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen als vereinbart.

3.6.6. Bodenlogistikkonzept entsprechend anpassen/löschen

-Entfällt-

3.7. WINTERBAU

-Entfällt-

3.8. BEWEISSICHERUNG

Gebäude und Anlagen

Beschädigungen an Zaunanlagen, Betonbecken, Schutzplanken etc, die während der Reinigungsmaßnahme entstehen, gehen zu Lasten des AN und sind umgehend wieder Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden.

3.9. SICHERUNGSMASSNAHMEN

-Entfällt-

3.10. BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

-Entfällt-

3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

-Entfällt-

3.12. PRÜFUNGEN

-Entfällt-

3.13. ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)

-Entfällt-

3.14. ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem AG anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die aktuelle Version ist als Anlage Nr. 1, Seite 71 - 93 beigelegt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Siehe Anlagenverzeichnis

Unterlagen, die nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden:

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für Dokumente des eANV“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Qualifikation des Auftragnehmers

Ab dem 1. Januar 2001 ist die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt für Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstätten an Straßen (MVAS 1999)“ zur Auftragserteilung nachzuweisen.

Vor Ausführung der Leistung legt der Auftragnehmer folgende Unterlagen vor, die für die Dauer der Vertragslaufzeit gültig sein müssen:

- o Nachweis der Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges durch Vorlage entsprechender Genehmigungsbescheide
- oder
- o des Zertifikates des Betreibers der Entsorgungsanlage als Entsorgungsfachbetrieb für die Entsorgung, Behandlung oder Aufbereitung von Kehrgut.
- o Eine Transportgenehmigung gemäß § 49 KrWG oder der Nachweis einer Befreiung hiervon gemäß § 51 KrWG (Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb und schriftliche Anzeige der beabsichtigten Transportaufnahme gegenüber der zuständigen Behörde)
- o Vollständiger „Vereinfachter Entsorgungsnachweis“ (Kopie) oder „Vereinfachter Verwertungsnachweis“.

Information über die Leistungen

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter von den tatsächlichen Verhältnissen an der Baustelle und den Gegebenheiten der Leistung zu überzeugen. Es sind alle, auch fachtechnische Fragen abzuklären. Nachforderungen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, werden von Seiten des Bauherrn nicht anerkannt

Bauablaufplan, Erläuterung des Bauablaufes

Nach der ersten Abstimmung mit dem AG über den Bauablauf, die unmittelbar nach der Vergabe erfolgt, erarbeitet der AN einen Bauzeitenplan zur Darstellung des Bauablaufes und reicht diesen rechtzeitig vor dem Baubeginn bei dem AG ein. Bei wesentlichen Änderungen im Bauablauf informiert der Auftragnehmer den AG rechtzeitig. Der Bauzeitenplan ist von AN anzupassen und zu ändern. Der aktuelle Bauzeitenplan ist bei dem AG vorzulegen.

4.3. DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.3.1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

-Entfällt-

5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1. ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

„Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß Kampfmittelverordnung vom 16.3.2022“

Bezugsquelle: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TL Gestein-StB 04

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018

Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

TL Gab-StB 16/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL BuB E-StB 20/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL Transportable Schutzeinrichtungen 97

mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

ZTV FRS 2013, Fassung 2017

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)

Bezugsquelle: FGSV

Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß Abschnitt 1.1.1 Straßenbau; Ausstattung.

Die in Abschnitt 1, Absatz 11 der ZTV FRS aufgeführten Unterlagen sind dem AG spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV : FGSV-Verlag GmbH
Wesseling Straße 17
50999 Köln

BAST : Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

VkBI-Verlag : Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen

5.2.1. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06

Entfällt

5.2.2. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99

Entfällt

5.2.3. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Entfällt

5.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen

Entfällt

5.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen

Entfällt

5.4.1. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14

Entfällt

5.4.2. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18

Entfällt

5.4.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20

Entfällt

5.4.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022

Entfällt

5.4.5. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95

Entfällt

5.4.6. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22

Entfällt

5.4.7. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97

Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97. Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

5.4.8. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13

Entfällt

5.4.9. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Die fortlaufende Bestandserfassung (Ziffer 2.3.6, ZTV Verm-StB 01) ist nicht Bestandteil der beauftragten Bauleistung.

5.5. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

- RiStWag - Ausgabe 2016